

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Weer

Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat mit Beschluss vom 8. Februar 2015 aufgrund der Ermächtigung des §15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wie zum Beispiel der Kosten der Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung oder Verbesserung, des Betriebes und der Verwaltung, erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
 - a) Eine Anschlussgebühr für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
 - b) Eine laufende Benützungsg Gebühr.
- (2) Im Falle des Ausbaus oder der Verbesserung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wie zum Beispiel für die Errichtung neuer aufwendiger Anlagenteile, Kläranlagen, Pumpanlagen, Kanalleitungen, usw., behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Erweiterungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Benützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer gesondert beschlossenen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 3 Die Anschlussgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58.
- (2) Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten dieselben Ausnahmen wie im zitierten TVAG 2011, jedoch nur dann, wenn die betroffenen Gebäude über keinen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verfügen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist die Bemessungsgrundlage zu halbieren.
- (4) Bei Zu- und Umbauten wird jene Bemessungsgrundlage, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, in Abzug gebracht.

- (5) Bei Zweckänderungen von Gebäuden wird die Gebührenpflicht neu berechnet und ebenfalls jene Bemessungsgrundlage, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, in Abzug gebracht.
- (6) Die Anschlussgebühr beträgt EUR 5,45 pro m³ der Bemessungsgrundlage mit jährlicher Indexanpassung nach Vorgabe des Landes Tirol.
- (7) Die Mindestbemessungsgrundlage für ein Grundstück beträgt 500 m³.

§ 4 Die Benützungsgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr entspricht dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler.
- (2) Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist grundsätzlich gänzlich in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.
- (3) Wasser aus privaten Wasserversorgungseinrichtungen ist ebenfalls über Wasserzähler zu führen und in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Für den Fall, dass privates Wasser nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelang, kann der Bürgermeister einer Ausnahmeregelung zustimmen.
- (4) Wasser zum Zwecke der Tiertränke bei aktiven Landwirten ist von der Benützungsgebühr befreit, wenn der Stall keinen Kanalanschluss besitzt. Diese Wassermenge ist allerdings durch einen separaten Wasserzähler nachzuweisen.
- (5) Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt pro im Haushalt lebende Person und Jahr 15 m³.
- (6) Die Benützungsgebühr beträgt EUR 2,13 je m³ Bemessungsgrundlage und wird laufend mittels Gemeinderatsbeschluss angepasst.
- (7) Für den Wasserbezug über Hydranten wird dieselbe Benützungsgebühr berechnet.

§ 5 Die Erweiterungsgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr entspricht der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr ist im Bedarfsfall vom Gemeinderat gesondert zu regeln.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
- (2) Alle Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, LGBl Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungs- / Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Umsatzsteuer

- (1) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am 27.07.2016

abgenommen am 11.08.2016